

VERFAHRENSVERMERKE :

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchham hat in seiner Sitzung

am 20.01.04

die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 16

gemäss BauGB und Art. 4 BayBO als Satzung beschlossen.

Kirchham, den 03.03.04



Penninger, 1. Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 16

wurde im Amtsblatt der Gemeinde Kirchham vom 23.01.04

ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchham, den 03.03.04



Penninger, 1. Bürgermeister

Deckblatt Nr. 16

Bebauungsplan Goldberg III

Gemeinde : Kirchham
Landkreis : Passau
Regierungsbezirk : Niederbayern



siegfried desch architekt
ingenieurbüro für hoch+tiefbau

94148 Kirchham, Bad Füssinger Str. 8
Tel. 08533 / 96 47 0 Fax 96 47 25
84464 Bad Birnbach, Neuer Marktplatz 6
Tel. 08563 / 96 47 0 Fax 96 47 25

Kirchham, 26.11.2003

GÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN

GOLDBERG III



269

BEBAUUNGSPLAN - ÄNDERUNG

DECKBLATT NR. 16



269

94148 Kirchham
Bad Füssinger Str. 8
Telefon 08533/9647 0
Telefax 08533/9647 25

84364 Bad Birnbach
Neuer Marktplatz 6
Telefon 08563/9647 0
Telefax 08563/9647 25

e-mail: mail@desch-architekten.de
http://www.desch-architekten.de

siegfried desch architekt·ingenieurbüro für hoch+tiefbau

Bebauungsplan „Goldberg III“

Gemeinde : Kirchham
Landkreis : Passau

Begründung zum Deckblatt Nr. 16

Zugrunde liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Goldberg III“ mit seiner derzeit gültigen Satzung.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft die Bauparzelle Nr. 22 mit vorgesehener Einzelhausbebauung.

Die Bauwerber planen hier ein Doppelhaus mit den erforderlichen Stellplätzen zu errichten.

Aus diesem Grund ist ein weiterer Einfahrtsbereich von der Straße Am Goldberg, sowie eine Erweiterung der überbaubaren Fläche in diesem Bereich, erforderlich.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Für Deckblatt Nr. 16 gelten im übrigen die Erläuterungen und die Textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, sowie die der dazugehörigen Begründung, sinngemäß.

Würdigung der naturschutzrechtlichen Belange :

Die zulässige GRZ von 0,25 wird durch die Bebauungsplanänderung nicht verändert.

Ein weiterer Ausgleichsbedarf ist deshalb nicht erforderlich.

Kirchham, 26.11.2003